



Landesgesetzblatt

Jahrgang 2009

Ausgegeben und versendet am 27. November 2009

32. Stück

96. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 9. November 2009, mit der die Verordnung über die Festlegung der Höhe der Tagsätze in Frauenschutzeinrichtungen geändert wird.
97. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 16. November 2009, mit der die Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird.

96.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 9. November 2009, mit der die Verordnung über die Festlegung der Höhe der Tagsätze in Frauenschutzeinrichtungen geändert wird

Auf Grund des § 7 des Steiermärkischen Gewaltschutzeinrichtungsgesetzes, LGBl. Nr. 17/2005, wird verordnet:

Die Verordnung über die Festlegung der Höhe der Tagsätze in Frauenschutzeinrichtungen, LGBl. Nr. 33/2005, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Tagsatz für Frauenschutzeinrichtungen, die in der Form eines Frauenhauses betrieben werden, beträgt je Frau und je Minderjähriger/Minderjährigem exklusive Steuer

	im Frauenhaus Graz	im Frauenhaus Kapfenberg
1. für die beiden ersten Monate (§ 4 Abs. 1 StGSchEG)	61,16 Euro	69,06 Euro
2. für den dritten und vierten Monat (§ 4 Abs. 2 StGSchEG)	57,33 Euro	64,74 Euro
3. für den fünften und sechsten Monat (§ 4 Abs. 3 StGSchEG)	50,70 Euro	57,26 Euro“

2. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

„§ 3

Inkrafttreten von Novellen

Die Änderung des § 1 Abs. 1 durch die Novelle LGBl. Nr. 96/2009 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. Dezember 2009, in Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

97.**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 16. November 2009, mit der die Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird**

Auf Grund des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993, LGBL. Nr. 25/1993, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 81/2009, wird verordnet:

Die Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993, LGBL. Nr. 26/1993, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 34/2009, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Energieversorgung geförderter Gebäude hat in Übereinstimmung mit dem Energieplan 2005–2015 des Landes Steiermark sowie der Energiestrategie Steiermark 2025 zu erfolgen.“

2. § 8 Abs. 8 erster Satz lautet:

„Folgenden Förderungswerbern kann nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel ein Förderungsdarlehen gewährt werden:“

3. § 9 Abs. 3 lautet:

„(3) Das Ausmaß der Darlehen (Abstattungskredite), für die Annuitätzuschüsse gewährt werden, ist gemäß § 8 Abs. 2 bis 4 zu ermitteln und je Eigenheim um Euro 15.000,- zu erhöhen. Falls die Bauplätze je Haus 400 m² nicht überschreiten und jeweils eine Verbindung von zumindest zwei Häusern vorliegt, werden die gemäß § 8 Abs. 2 bis 4 ermittelten Beträge um Euro 20.000,- erhöht. § 8 Abs. 8 gilt sinngemäß.“

4. Im § 10 Abs. 2 zweiter Satz wird der Betrag „Euro 654,-“ durch den Betrag „Euro 700,-“ sowie der Betrag „Euro 43.604,-“ durch den Betrag „Euro 44.800,-“ ersetzt.

5. Im § 10 Abs. 3 zweiter Satz wird der Betrag „Euro 8.721,-“ durch den Betrag „Euro 9.000,-“ sowie der Betrag „Euro 654,-“ durch den Betrag „Euro 700,-“ ersetzt.

6. Im § 12 Abs. 2 zweiter Satz wird der Betrag „Euro 120,-“ durch den Betrag „Euro 150,-“ ersetzt.

7. Im § 12 Abs. 3 wird der Betrag „Euro 3.634,-“ durch den Betrag „Euro 3.700,-“ sowie der Betrag „Euro 7.267,-“ durch den Betrag „Euro 7.400,-“ ersetzt.

8. Dem § 12 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Befugten Bauträgern kann für die Umsetzung ökologischer Maßnahmen ein Förderungsbeitrag von höchstens Euro 150,- je Quadratmeter Nutzfläche gewährt werden.“

9. Im § 15 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Die tatsächliche Laufzeit des Darlehens darf 10 bzw. 14 Jahre überschreiten.“

10. Im § 15 Abs. 2 zweiter Satz wird die Wortfolge „10 Jahren“ durch die Wortfolge „10 bzw. 14 Jahren“ ersetzt.

11. *Im § 15a Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:*

„Die tatsächliche Laufzeit des Darlehens darf 14 Jahre überschreiten.“

12. *Im § 16 Abs. 1 zweiter Satz wird der Betrag „Euro 7.267,-“ durch den Betrag „Euro 7.500,-“ ersetzt.*

13. *Im § 16 Abs. 2 wird der Betrag „Euro 14.535,-“ durch den Betrag „Euro 15.000,-“ ersetzt.*

14. *Im § 16 Abs. 3 wird der Betrag „Euro 21.802,-“ durch den Betrag „Euro 22.500,-“ ersetzt.*

Artikel 2

(1) Artikel 1 tritt mit 1. Dezember 2009 in Kraft.

(2) Artikel 1 Z. 8 gilt für die Errichtung von Eigentumswohnungen, für die das Ansuchen um Zustimmung gemäß § 22 Steiermärkisches Wohnbauförderungsgesetz 1993 nach dem 30. November 2009 beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung eingereicht wurde.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

Allgemeine Verkaufsbedingungen für das Jahr 2009

Der **Bezugspreis** für das Jahresabonnement des Landesgesetzblattes für das Land Steiermark beträgt infolge der gesetzlichen Erhöhungen beim Zeitungsversand vorbehaltlich unvorhersehbarer Steigerungen bei den Herstellungskosten:

bis zu einem Jahresumfang	im Inland ¹	im Ausland ¹
von 350 Seiten	€ 58,-	€ 95,-

¹ Preise inkl. Versandkosten

Wird dieser Umfang überschritten, erfolgt für den Mehrumfang eine aliquote Nachverrechnung.

Bezugsanmeldungen richten Sie bitte an

MEDIENFABRIK GRAZ GMBH, DREIHACKENGASSE 20, 8020 GRAZ; TEL: ++43 (0316) 8095 DW 18, FAX: ++43 (0316) 8095 DW 48; E-MAIL: silvia.zierler@mfg.at

Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Auslieferungen des Landesgesetzblattes ist binnen vier Wochen nach dem Erscheinen bei der Abonnementstelle anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden solche Reklamationen ausnahmslos als Einzelbestellungen behandelt.

Einzelbestellungen und Lagerverkauf: Einzelne Exemplare des Landesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von € 1,20 bis zu 4 Seiten zuzüglich € 0,60 für alle weiteren zwei Seiten plus Versandkosten.

Versandstelle: MEDIENFABRIK GRAZ GMBH, Dreihackengasse 20, 8020 Graz; Tel: ++43 (0316) 8095 DW 18, Fax: ++43 (0316) 8095 DW 48; E-MAIL: silvia.zierler@mfg.at

Lagerverkauf: MEDIENFABRIK GRAZ GMBH, VERLAGSSHOP, Dreihackengasse 20, 8020 Graz

